

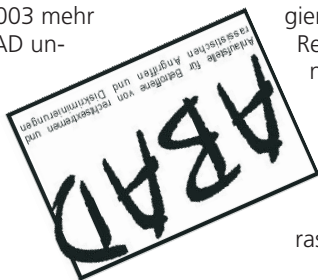
ABAD – Weiterförderung durch Bund abgelehnt

Mit Bescheid vom 13.01.2004 teilte die Servicestelle CIVITAS dem Flüchtlingsrat mit, dass die Anlaufstelle für Betroffene von rechtsextremen und rassistischen Angriffen und Diskriminierungen - ABAD - nicht weiter gefördert wird. Offiziell begründet wurde die Ablehnung des Antrages mit dem Fehlen einer befürwortenden Stellungnahme der zuständigen Landesverwaltung. Eine solche Stellungnahme hat die Landesregierung immer wieder verweigert.

ABAD konnte alle anderen Bedingungen erfüllen: Das Projekt akquirierte weitere Drittmittel, so dass die beantragte Bundesförderung – wie gefordert - auf 80% der Gesamtkosten zurückging. Die fachliche Beurteilung der Arbeit durch das ARPOS-Institut aus Hannover war positiv und darüber hinaus befürworteten mehr als zwanzig nichtstaatliche wie staatliche KooperationspartnerInnen die Weiterarbeit des Projektes. Dies konnte die Beendigung der Förderung ebenso wenig verhindern wie die Tatsache, dass in Thüringen allein im Jahr 2003 mehr als 200 Menschen durch ABAD unterstützt wurden. Abgewickelt wurden zum Ende des Jahres nach zweieinhalb Jahren Arbeit die zwei Anlaufstellen in Erfurt und Gera, vier MitarbeiterInnen mussten entlassen wer-

den, eine bereits bewilligte ABM-Stelle konnte nicht mehr angetreten und bewilligte Gelder aus dem LOKAST-Programm nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Das Projekt des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. hat mehr als zwei Jahre lang Betroffene von rechtsextremen und rassistischen Angriffen und Diskriminierungen unterstützt und dabei fachliche Bestätigung und breite Anerkennung in Thüringen erworben. ABAD half in seiner Arbeit nicht nur den Opfern konkret, sondern thematisierte rechte Übergriffe immer wieder in der Öffentlichkeit. Gerade die Verbindung von konkreter Einzelfallarbeit für die Betroffenen von rechter Gewalt mit der Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements in den Kommunen, in denen rechte Gewalt zum Alltag gehört, zeichnete den Ansatz von ABAD aus. Mit der Ablehnung des Antrages zur Weiterförderung verabschiedet die Bundesregierung den einstigen Civitas-Ansatz, unabhängig vom Pro blembewußtsein der Landesregierungen "initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern" zu werden. Seit Beginn 2004 gibt es in Thüringen vorerst keine Anlaufstelle für Betroffene von rechtsextremen und rassistischen Angriffen mehr.



Wahlprüfsteine zur Landtagswahl

Am 17. März planen der DGB, das DGB-Bildungswerk, die Ausländerbeiräte Jena und Erfurt und der Flüchtlingsrat Thüringen eine gemeinsame Veranstaltung zur Situation von Migrant/innen und Flüchtlingen in Thüringen und zu Anforderungen an die Landespolitik (siehe letzte Seite). Zu Wort kommen sollen auch die Parteien, die sich am 13. Juni der Wahl zum Thüringer Landtag stellen. Bereits im Vorfeld richtete der Flüchtlingsrat an die Parteien untenstehenden Fragenkatalog. Damit sollen die Standpunkte der Parteien zu einigen wichtigen Themenbereichen der Flüchtlingspolitik dokumentiert werden. Die Antworten werden im nächsten Info veröffentlicht.

- Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht, wenn keine Sachleistungen ausgerichtet werden, eine Gleichrangigkeit zwischen unbaren Leistungen und Bargeld vor. Wie stehen Sie zu der Forderung, Asylsuchenden Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Bargeld zu gewähren?
- Flüchtlinge haben aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterführender Rechtsverordnungen nur einen eingeschränkten Anspruch auf eine medizinische Behandlung. Wie stehen Sie zu der Forderung, Asylsuchenden in Thüringen eine uneingeschränkte medizinische Versorgung zukommen zu lassen?
- Nach wie vor ist in Thüringen der pflichtgemäße Besuch von Schuleinrichtungen für Kinder von Asylsuchenden ausgeschlossen. Wie stehen Sie zu der Forderung, die Schulpflicht durch Änderung des Thüringer Schulgesetzes einzuführen?
- Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz lässt die Unterbringung von Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen in dezentralen Unterkünften zu. Wie stehen Sie zu der Forderung, Asylsuchenden in Thüringen nach der Erstaufnahme grundsätzlich eine dezentralen Unterbringung bzw. Einzelunterbringung zu ermöglichen?

EQUAL-Projekt Berufliche Weiterbildung für Flüchtlinge

Vor einem Jahr bereiteten wir den ersten Kurs auf seine Qualifizierungs- und Praktikumszeit vor. Bald beginnt schon der vierte und letzte Kurs. Vor allem aus Erfurt, vereinzelt auch aus Weimar besuchten bisher etwa 60 Asylsuchende unsere Weiterbildungsangebote. Bewerber/innen kamen aber aus vielen Teilen Thüringens, z.B. Sömmerda, Ellrich, Georgenthal. Auch ihnen möchten wir die Chance geben, von diesem letztmaligen Angebot zu profitieren und hoffen, dass die Ausländerbehörden ihnen die Teilnahme erlauben. Leider verweigert die Ausländerbehörde Sömmerda bisher für alle Bewerber/innen aus dem Landkreis die Genehmigung, den Kreis zu verlassen. Selbst die Befürwortung durch das Thüringer Innenministerium beeindruckt die Sömmerdaer Ausländerbehörde nicht. Die Ausländerbehörde Erfurt verfügte im vergangenen Jahr in den Duldungen mancher Teilnehmer/innen die Auflage „Weiterbildung/Umschulung verboten“ und gab selbst bei bevorstehenden Kursabschlüssen keinen Millimeter nach. Geduldete Flüchtlinge, die zur Abschiebung vorgesehen sind, sollten nicht mit einer Weiterbildungsmaßnahme zum „Bleiben und Aufschieben“ motiviert werden. Wir als Projekt unterliegen weder solch einem Beurteilungszwang noch ermuntern wir zum „Bleiben um jeden Preis“, sondern suchen mit den Teilnehmer/innen nach

„Help!“ Qualifizierung Ehrenamtlicher unter besonderer Berücksichtigung der Situation traumatisierter Flüchtlinge

Zum Ausgangspunkt des Anfang Dezember 2003 gestarteten Projektes haben sich der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. die besonders schwierige Situation von traumatisierten Flüchtlingen in Thüringen gemacht. Aufgrund der besonderen Situation, dass es kaum niedergelassene Ärzte gibt, die sich der Erkrankungen der Flüchtlinge annehmen. Zudem existiert im gesamten Bundesland kein psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge. Deshalb ist der Flüchtlingsrat Thüringen mit Anfragen zur Behandlung aber auch angrenzenden Fragen in Fällen von traumatisierten Flüchtlingen konfrontiert. Eine ähnliche Situation beschreiben auch andere Beratungsstellen im Bereich der Flüchtlingsarbeit in Thüringen. Ehrenamtlich Tätige und Multiplikatoren sind aufgrund der mangelhaften Behandlungsmöglichkeiten in Thüringen mit den besonderen Anliegen von traumatisierten Flüchtlingen überfragt und überfordert.

Mit dem diesjährigen, durch den Europäischen Flüchtlingsfonds geförderten Projekt „Help!“ planen der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk Thüringen eine bedarfsgerechte Qualifikation und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren in der Flüchtlingsarbeit. Anhand einer Fortbildungsreihe, mehrerer Informationsveranstaltungen, eines Wochenendseminars sowie regionalen Veranstaltungen und Vortragstätigkeit auf Anfrage.

Die Projektpartner haben sich vorgenommen, eine Arbeitsgruppe „Traumatisierte Flüchtlinge in Thüringen“ zu gründen. Eine Zusammenarbeit mit der Initiative für ein psychosoziales Zentrum in Thüringen ist geplant.

Zudem werden innerhalb des Projektes schriftliche Informationen weitergeleitet werden. Auch die Beratung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren wird in persönlichen Gesprächen, bei telefonischen Anfragen und mit schriftlichen Informationen fortgeführt werden. Auch bietet das EFF-geförderte Projekt die Möglichkeit einer Supervision für Ehrenamtliche und Multiplikatorinnen.

Wer Interesse am Thema hat oder Anregungen zum Projekt geben möchte, kann sich gerne bei Sandra Jesse im Büro des Flüchtlingsrates melden.

Termine 2004

Offener Flüchtlingsrat

20. März in Erfurt

26. Juni in Gotha

3. Termin noch offen

Mitgliederversammlung

25. Juni in Erfurt

Seminar

26.- 28. November



www.proasyl.de

Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel 0361-21727-20
Fax 0361-21727-27
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig
BLZ 860 101 11
Konto-Nr. 1963704200

Kontakt regional



Mitte:

Ausländerbeauftragte ev. Kirchenkreis Erfurt

☎ 0361-7508422, -23

amnesty international, Erfurt, jeden 2. Dienstag im Monat, 17 Uhr

☎ 0361-5617580

Ausländerbeirat Erfurt, Dienstag (n.V.) und Donnerstag 16 - 18 Uhr

☎ 0361-6551040

Süd:

Adelino Massuvira, Suhl

☎ 03681-309038

Freundeskreis Asyl Meiningen

☎ Telefon: 03693-820570

Jena:

Sana Al-Mudhaffar/Rea Mauersberger, Ausländerbeirat Jena

☎ 03641-493330 do 14-18, 448936

The Voice Forum

☎ 03641-665214 / 449304

Gera:

Steffi Oeser

☎ 0365-8004886

West:

l'amitié, Gotha

☎ 03621-29340

Roland Wanitschka, Eisenach

☎ 03691-212548

Nord:

Heidi Radtke-Seidu, Nordhausen

☎ 03631-980901

Beratung für jüdische Emigrant/innen:

Jüdische Landesgemeinde, Erfurt

☎ 0361-5624964

§ 2 AsylbLG und Krankenversicherung

Asylsuchende, die seit mindestens 36 Monaten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und sich noch im Asylverfahren befinden, deren Folgeantrag bewilligt wurde, oder die Ausreise aufgrund von humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht erfolgen kann, erhalten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 2 AsylbLG). Das bedeutet Sozialhilfe und damit rund 25 % mehr Geld. Asylsuchende haben dann Anspruch auf die gesamten Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes unter anderem auch Weihnachtsgeld usw.

Die Gesundheitsreform brachte nun die Krankenkassenchipkarte für diejenigen Asylsuchenden, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Diese Neuerung gestaltete den Jahreswechsel hektisch, da sich für eine Krankenkasse entschieden werden mußte und lange nicht klar war wie und in welcher Höhe die Zuzahlungen aussehen. Fest steht jetzt, dass bis zu 2% des Jahreseinkommens des Haushaltsvorstandes zugezahlt werden müssen, ungefähr 70 Euro. Weiter gilt, dass die Zuzahlungspflicht bei chronisch Kranken sich bis auf 1% des Jahreseinkommens beläuft. Man hat jedoch immer noch keine einheitliche Regelung gefunden, ab

wann welche Krankheiten als chronisch gelten. Ist die Grenze der rund 67,68 Euro erreicht, wird von der Krankenkasse eine Befreiungsbescheinigung ausgestellt. Zu Problemen kommt es da, wo schon im ersten Monat diese Grenze erreicht wird. Dann stehen den Asylsuchenden eben 70 Euro weniger Sozialhilfe zur Verfügung. Unklar ist mir auch, wenn Flüchtlinge die Leistungen nach § 2 in Form von Gutscheinen ausgezahlt bekommen, denn das Sozialamt kann die Form der Leistung bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften frei entscheiden und den örtlichen Umständen anpassen, dass heißt wenn alle Gutscheine bekommen, dann auch die Empfänger von der erhöhten Leistungen. Müssen in diesem Fall, die Flüchtlinge ihre Praxisgebühr und ihre Rezeptzuzahlung von ihrem monatlichen Taschengeld begleichen?

Positiv in jedem Fall an der Gesundheitsreform ist, dass für Flüchtlinge mit dem §2 und Krankenkassenchipkarte die Hürde von Amtsarztkontrolle und Sozialamtsbettelei wegfallen. Bisher galt für sie in der Gesundheitsversorgung nur die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Jetzt kann kein Amtsarzt und kein Sozialamt mehr die

Kosten von sogenannten „unsinnigen“ Behandlungen verbieten. Dies gestaltet sich in der Praxis so, dass der Hausarzt wie bei Deutschen Überweisungen schreibt und mit den Überweisungen die Behandlung beim Facharzt möglich ist.

Für Flüchtlinge, die noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen hat sich nichts geändert. Es werden weiter nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt, alle Weiterversorgung liegt im Ermessen der Behörden. Jedoch sind sie von Zuzahlung weiter befreit, eine Tatsache, die gerade am Anfang des Jahres zu vielen Irritationen geführt hat. Denn weitverbreitet war die Annahme, dass nur Kinder und Jugendliche von jeglichen Kosten befreit sind. So haben viele Flüchtlinge Praxisgebühr bezahlt oder auf Rezepten wurde einfach das Kreuz bei zuzahlungspflichtig gemacht. Normalerweise sind die Sozialämter zur Rückerstattung verpflichtet, aber auch das bedeutet wieder unsinnige Rennerei und Diskussionen auf die sich manche Flüchtlinge ungern einlassen.

Steffi Oeser

Zuzahlungen für Asylsuchende nach der Gesundheitsreform

Entgegen der allgemein verbreiteten Information, dass alle außer Kindern und Jugendlichen zukünftig bei Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt und Medikamenten zuzahlen müssen, gilt das nicht für diejenigen Flüchtlinge, die eingeschränkte Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (Gutscheine und Taschengeld) erhalten. In § 4 AsylbLG ist die Zuständigkeit der Behörden für die (eingeschränkte) Gesundheitsversorgung festgelegt. Dementsprechend besteht keine Zuzahlungspflicht der Betroffenen.

ABER: Sozialhilfeempfänger und Asylsuchende, die nach § 2 AsylbLG Leistungen nach BSHG erhalten, müssen Praxisgebühren und Medikamentenzuzahlungen leisten. Die Regelung „bis zu 2% des Einkommens“ wird bezogen auf den Regelsatz des Haushaltsvorstandes - das heißt in etwa bis zu 75 Euro jährlich. Chronisch Kranke zahlen bis zu 1% des Einkommens. Es gibt noch keine abschließende Regelung welche Krankheiten ab wann als chronisch gelten. Sobald der Betrag erreicht ist, muss die Krankenkasse eine Befreiungsbescheinigung ausstellen.

Bisher gibt es noch keine Regelung, für die Personen, die aufgrund von Krankheit den maximalen Zuzahlungsbetrag bereits in wenigen Wochen erreichen. Das heißt derzeit, schlimmstenfalls müssen in einem Monat bereits bis zu 75 Euro von der Sozialhilfe bezahlt werden. Insgesamt ist es eine faktische Kürzung des Regelsatzes der Sozialhilfe/ der Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Georg Classen hat eine ausführliche Stellungnahme „Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen“ erarbeitet. Diese ist unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Kommentar_GMG.pdf abrufbar.

Hebammenhilfe in Thüringen

Im § 4 AsylbLG steht im Satz 2: „Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

Das Sozialamt Sömmerda zeigte sich im Fall einer Asylsuchenden nach mehreren Telefonaten kompromissbereit. Dort war man zunächst der Ansicht, dass Asylsuchende nur in unabweisbar gebotenen Fällen Hebammenhilfe nach einer Entbindung bekommen sollten. Die sogenannte Wochenbettbetreuung beinhaltet neben einigen gesundheitlichen Untersuchungen am Neugeborenen in erster Linie Besuche bei der Wöchnerin. Diese kann dort Fragen stellen, die in der Regel zahllos auftreten. Zudem kontrolliert die Hebamme den Gesundheitszustand und die Genesung der Wöchnerin. Nicht zu unterschätzen ist der psychologisch unterstützende Wert einer solchen Hilfe.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, macht der Gesetzgeber bei werdenden Müttern und Wöchnerinnen keine Einschränkungen im Vergleich zu gesetzlich Versicherten. Deshalb können auch Asylsuchende auf die Hilfe einer Hebamme zurückgreifen. Ehrenamtliche und Multiplikator/innen sollten in solchen Fragen eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufsuchen. Diese können in der Regel neben finanziellen Hilfen auch Verbindung zu einer Hebamme mit entsprechenden Sprachkenntnissen herstellen.

Sandra Jesse

Gesundheitsversorgung im Landkreis Greiz

In der laufenden Arbeit stellte das ABAD Büro in Gera immer häufiger fest, dass die gesundheitliche Versorgung der Flüchtlinge im Landkreis Greiz sehr mangelhaft ist. Unsere Kenntnisse darüber bezogen sich überwiegend auf Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft Markersdorf, heute GU Nattermühle und GU Zeulenroda. Dass die Flüchtlinge in Markersdorf neben erschreckenden Mängeln in der Unterkunft auch unter einer schlechten gesundheitlichen Versorgung zu leiden hatten, war schon lange bekannt.

So wurde beispielsweise oft der notärztliche Dienst für Kinder, die in den Nachtstunden hohes Fieber bekamen, nicht gerufen. Bei Unfällen auf dem Heimgelände wurde die Fahrt ins 2 km entfernte Klinikum Gera verweigert. Wegen der Einhaltung der Residenzpflicht mussten Schwerkranke bis zu vier Stunden Busfahrt für Arztbesuche nach Greiz auf sich nehmen. Die nächstgelegenen Ärzte befanden sich in 2 km Entfernung in Gera.

Frau X lernten wir über eine Freundin der Betroffenen im Juli 2003 kennen. Sie kommt aus Weißrussland und ist alleinerziehende Mutter zweier Kinder. Das jüngere Kind von Frau X hat einige Behinderungen. Die Behinderungen des Kindes lasten sehr auf Frau X. Sie geht mit ihrem Kind von Arzt zu Arzt und bekommt regelmäßig Absagen für die notwendigen Behandlungen vom Sozialamt des Landkreises Greiz. Kaum verwunderlich, dass ihre eigene Gesundheit bei dieser aufreibenden Tourtour leidet. Es erscheint lächerlich, dass ihr gesundheitliches Problem ein über zwei Jahre beständig schmerzender und von Karies befallener Zahn ist.

Sie bekommt 2002 wegen ihrer Zahnschmerzen wie alle Flüchtlinge in diesem Landkreis einen Krankenbehandlungsschein für Frau Dr. med. dent. XY ausgestellt. Der Zahn wird von Karies befreit und mit einer provisorischen Füllung versorgt. Frau X wird gesagt, dass sie eine endgültige Füllung selbst bezahlen muss. Nach ca. drei Wochen fällt die provisorische Füllung raus, und sie geht erneut zu Frau Dr. XY. Das wiederholt sich nun einige Male bis Frau X bei einer der nächsten Behandlungen fragt, ob der Zahn nicht durch geeignete Maßnahmen auf Dauer geheilt werden kann. Darauf bekommt sie zur Antwort, dass sie das privat bezahlen müsse. Um endlich von den Schmerzen befreit zu werden, akzeptiert Frau X die private Behandlung.

Sie wird von Frau Dr. XY am 25.07.02 für 94,28 Euro, am 22.08.02 für 24,44 Euro, am 17.09.02 für 34,92 Euro, am 02.12.02 für 23,03 Euro und am 13.01.02 für 63,59 Euro privat behandelt und muss alle Fahrten nach Greiz zur Zahnärztin selbst bezahlen.

Später merkt Frau X, dass sie die Rechnungen der Frau Dr. XY von ihren 40,- Euro Ta-

schengeld gar nicht bezahlen kann und schaltet ihren Rechtsanwalt ein. Zuvor hatte sie sich bereits mit dem Sozialamt auseinandergesetzt. Der Rechtsanwalt beantragt im März 2003 beim Sozialamt die Erstattung der Zahnarztkosten zuzüglich der Fahrkosten. Das lehnt das Sozialamt Greiz mit folgender Begründung ab: laut „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sind die Zahnärzte seit dem 01.04.02 angehalten, Zahnbehandlungen auf die Schmerzbehandlungen zu begrenzen.“ Und weiter... „D.h. die Zahnärzte führen eine genehmigungspflichtige Behandlung nicht durch, es sei denn, der Patient hat den ausdrücklichen Wunsch und erklärt sich bereit diese Behandlung selbst zu bezahlen.“ Das Sozialamt verweist darauf, dass Frau X einer Privatbehandlung zugestimmt habe, die nicht nachträglich vom Sozialamt übernommen werden muss. Sie sei zuvor von Frau Dr. XY auf eine Beantragung für die Fortsetzung der Behandlung hingewiesen worden. Frau X bekam aber von Frau Dr. XY nie einen schriftlichen Behandlungsantrag zur Einreichung beim Sozialamt. Ich bezweifle außerdem, dass Frau X verständlich darüber informiert wurde, wie sie ohne Eigenleistung zur endgültigen Zahnbehandlung kommt. Sie wäre dann nicht auf die Privatbehandlung eingegangen.

Am 18.08.03 teilte mir Frau Dr. XY telefonisch mit, dass sie nur akute Schmerzzustände behandeln dürfe. Darüber hinaus sei jede Behandlung von der Bewilligung des Sozialamtes abhängig. Was nicht bewilligt wird, müssten Flüchtlinge privat zahlen - oder Ärzte arbeiten umsonst. Auf mein Nachfragen, ob eine provisorische Füllung nicht generell eine unvollständige Behandlung ist, wand sie sich und wiederholte die Bestimmungen. Sie belehrte mich außerdem, dass nur anerkannte Flüchtlinge das Recht auf voll zu erstattende Behandlung hätten. Sehr emotionsgeladen fügte sie hinzu, dass Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus eben nicht auf Kosten des deutschen Steuerzahlers gesundheitlich saniert werden.

Der Sachbearbeiter für gesundheitliche Versorgung im Sozialamt sagte in einem späteren Gespräch, dass Frau X eine vernünftige und abgeschlossene Zahnbehandlung bekommen hätte, wenn sie einen Antrag von Frau Dr. XY an das Sozialamt weiter gereicht hätte. Doch Frau X sei wohl sehr ungeduldig gewesen, habe darauf nicht warten wollen. Auf die Frage, wie Flüchtlinge generell über solche komplizierten Zusammenhänge informiert werden, konnte er nichts sagen. Dem Sachbearbeiter ging es im Telefonat hauptsächlich darum, ob Frau X ihren Widerspruch gegen die Ablehnung der Kostenübernahme durch das Sozialamt zurücknehme.

Christel Wagner Schurwanz

Die zahnärztliche Reihenuntersuchung – eine Fußnote und ihre Folgen

Zufällig erfuhr der Flüchtlingsrat von einer sogenannten „Mitteilung zur Jugendzahnärztlichen Untersuchung“, ausgegeben vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt. Auf dem Formular findet sich neben verschiedenen Ankreuzvarianten eine Fußnote: „*bei Asylbewerbern können nur die Kosten für eine Schmerzbehandlung gemäß § 4 AsylbLG übernommen werden.“

Wir fragten uns, was eine solche unvollständige Bemerkung auf einem weit verbreiteten Dokument sucht. Die Antwort des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt auf eine Anfrage im Stadtrat gab Aufschluss. Der Hinweis diene als sachliche Erläuterung für Asylbewerber, weil mehrere Asylbewerber zuvor eine umfangreiche zahnärztliche Behandlung ihrer Kinder gefordert hätten. Jedoch werde die Landeshauptstadt zukünftig auf diesen Zusatz verzichten.

Der Flüchtlingsrat gibt sich jedoch nicht mit der Korrektur des „Formfehlers“ zufrieden. Vielmehr muss detailliert geklärt werden, welche zahnärztlichen Behandlungen für Asylsuchende durch die Sozialämter getragen werden müssen. Es ist umstritten, ob die komplette Kariesbehandlung übernommen werden muss. Wer an dem Thema Interesse hat und gemeinsam mit Sachverständigen dazu beitragen möchte, dass alle Asylsuchenden in Thüringen die notwendige zahnärztliche Behandlung erhalten, kann sich im Büro des Flüchtlingsrates melden!

Sandra Jesse

Fragwürdige Praxis auf dem Prüfstand

Dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. wurde berichtet, dass Asylsuchende in Nordhausen durch das Sozialamt aufgefordert wurden, eine sogenannte „generelle Schweigepflichtsentbindung“ zu unterzeichnen. Diese sollen das Sozialamt Nordhausen ermächtigen, Einblick in sämtliche ärztliche Unterlagen und Dokumente der Asylsuchenden zu nehmen. Die meisten Asylsuchenden unterzeichneten den Vordruck, da sie die Tragweite einer Schweigepflichtsentbindung nicht ermessen konnten. Zudem wurden durch das Amt am gleichen Tag Unterschriften unter verschiedene Dokumente eingeholt.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. bat deshalb die Datenschutzbeauftragte des Freistaates Thüringen e.V., zu überprüfen, ob die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden. So bald eine Antwort vorliegt, werden wir im Info berichten.

Sandra Jesse

Stand der Diskussion um die Einführung einer Schulpflicht für Asylbewerber

Nach der Schulgesetznovelle 2002 und der Weigerung der CDU-Fraktion, den pflichtgemäßen Schulbesuch von Kindern von Asylsuchenden gesetzlich festzuschreiben war die Diskussion parlamentarisch zum Stillstand gekommen.

Im Oktober 2003 überreichte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 1572 Unterschriften der Enquete-Kommission des Thüringer Landtages "Bildung und Erziehung in Thüringen", deren Vorsitzender, Hans-Jürgen Döhring (SPD), zusagte, das Thema Schulpflicht für Asylbewerberkinder in die Beratung für die anstehenden Empfehlungen an den Landtag aufzunehmen.

Gleichzeitig beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit der Forderung. In einer dem Flüchtlingsrat Thüringen vorliegenden Stellungnahme der Thüringer Landesregierung bestreitet diese inzwischen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Noch im Gesetzgebungsverfahren zum Schulgesetz im Herbst 2002 beantragte das Kultusministerium die Aufnahme der Schulpflicht für Kinder von Asylsuchenden. In der aktuellen Stellungnahme wird dem entgegen festgestellt, dass "grundsätzlich für alle Asylsuchenden die rechtliche Möglichkeit des Schulbesuchs verankert" sei. Unsicherheiten, bspw. bei der Ausstellung von Zeugnissen, seien lediglich ein "Umsetzungsproblem vor Ort, das durch die Schulaufsicht geklärt werden" könne. Dass diese Unsicherheiten gerade hinsichtlich des fehlenden rechtlichen Anspruches auf Zeugnisse, den Besuch weiterführender Schulen, verbindlicher Integrationsangebote bis hin zur Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung unmittelbare Folge der Verneinung der Schulpflicht durch den Gesetzgeber sind, wird erst gar nicht erörtert.

Durch Frau Prof. Dr. Gogolin, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Hamburg und sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission, wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen eine gleichberechtigte Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Thüringen vorsehen. Entsprechende Erziehungs- und Bildungsziele sind (Art. 22) wie das Recht auf Bildung (Art. 20) in der Thüringer Verfassung enthalten und werden im Thüringer Schulgesetz (§§ 1 und 2) aufgegriffen. Die Gleichheit vor dem Gesetz, unabhängig von der Herkunft, Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Sprache ist in Art. 2 III der Thüringer Verfassung garantiert und gilt somit insbesondere für den Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens.

Die bisherige Diskussion in der Kommission stellte darauf ab, ob Schülerinnen und Schülern ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen diese Rechte und Berechtigungen eingeschränkt werden, wenn ihnen zwar der Schulzugang auf Wunsch ermöglicht eine Schulpflicht aber verwehrt wird. Durch Prof. Dr. Gogolin wurde dargestellt, dass nach einhelliger Meinung sich das als eine Benachteiligung dieser Gruppe auswirke und faktisch eine Barriere beim Zugang zu Bildung bedeutet.

Gegenwärtig ist abzusehen, dass es in dieser Hinsicht nicht zu einer gemeinsam getragenen Empfehlung der Enquetekommission kommen wird. Die Barriere abzubauen und allen Kindern bzw. Jugendlichen in Thüringen, ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status, Schulpflicht einzuräumen und damit das uneingeschränkte Recht auf Schulbildung zu gewähren, empfiehlt ein Teil der Kommission. Staatsbürgerrechtliche, finanz- oder ordnungspolitische Gesichtspunkte spielen mit Blick auf das Kindeswohl für diese Mitglieder eine untergeordnete Rolle. Von der Mehrheitsfraktion wird dieser Vorschlag nicht geteilt. Eine Erklärung dazu steht noch aus. Sollte im Abschlussbericht eine Empfehlung zur Einführung der Schulpflicht für Asylbewerberkinder keine Mehrheit finden, wird es sehr wahrscheinlich ein entsprechendes Sondervotum durch einzelne Mitglieder geben.

Steffen Dittes

- Das Asylverfahrensgesetz lässt ausdrücklich zu, dass Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Aufenthaltsbeschränkung für Flüchtlinge (Residenzpflicht) selbst regeln können. Wie stehen Sie zu der Forderung, die Begrenzung des Aufenthaltes auf der Grundlage des § 58 VI AsylVfG auf den Freistaat Thüringen auszudehnen?
- Zahlreiche Regelungen im Polizei- und Sicherheitsrecht führen im Vollzug zwangsläufig zu einer an rassistischen Kriterien orientierten Praxis (Rasterfahndung, Identitätsfeststellungen an gefährlichen Orten, verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen, Sicherheitsüberprüfungen). Wie stehen Sie zu der Forderung, diesen Maßnahmen zugrundeliegende Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Ziel zu überprüfen, durch Streichung oder Abänderung eine an rassistischen Kriterien orientierte Praxis auszuschließen?
- Zahlreiche Initiativen und Einzelpersonen setzen sich für ein Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge, für sog. Härtefälle sowie für Opfer rassistischer Angriffe ein. Wie stehen Sie zu der Forderung nach einem Bleiberecht für Opfer rassistischer Angriffe? Wie stehen Sie zu der Forderung nach Einrichtung einer sogenannten Härtefallkommission in Thüringen, der strittige Entscheidungen der Ausländerbehörde vorgelegt werden können?
- Durch die auch in Thüringen praktizierte Abschiebehaft werden Abschiebehaftlinge, deren einziges "Verbrechen" es ist, einen Asylantrag gestellt zu haben, mit Strafgefangenen gleichgesetzt und ihrer Grundrechte beraubt. Wie stehen Sie zu der Forderung nach Abschaffung der Abschiebehaft in Thüringen?
- In einer repräsentativen Umfrage im Rahmen einer Diplomarbeit an der FH Jena sehen 67% der fachlich ausgewählten und befragten Institutionen einen Bedarf für ein psychosoziales Zentrum in Thüringen, 80% gaben an, dass ihnen in Thüringen keine Einrichtung bekannt ist, in denen traumatisierte Flüchtlinge behandelt oder therapiert werden können. Wie stehen Sie zu der Forderung nach Einrichtung eines Psychosozialen Zentrums in Thüringen zur Behandlung traumatisierter Flüchtlinge und wie werden Sie die Einrichtung eines solchen Zentrums in Thüringen unterstützen?
- Wie stehen Sie zu der Forderung nach einem flächendeckenden Angebot unabhängiger Beratungsstellen für Asylsuchende und Flüchtlinge?
- Wie stehen Sie zu der Forderung, dass Asylsuchenden die Möglichkeit der Wahrnehmung eines Orientierungs- und Sprachkurses eingeräumt werden muss?
- Was tut Ihre Partei, um der von 56% der Thüringer/innen geteilten ausländerfeindlichen Meinung, dass die Bundesrepublik "in einem gefährlichen Maße überfremdet sei" (FSU Jena, November 2003), wirksam entgegenzutreten?
- Welche eigenen Schwerpunkte wollen Sie in der kommenden Legislaturperiode im Bereich der Flüchtlings- und Migrationspolitik in Thüringen setzen? Welche Änderungen wollen Sie erreichen?
- Für den Fall der Regierungsbeteiligung Ihrer Partei, für die Änderung welcher bundesrechtlichen Regelungen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes werden Sie sich im Rahmen der Bundesratsfähigkeit einsetzen?

Achtung: Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter (Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz) oder die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (das sog. „Kleine Asyl“ nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz) ist keine Anerkennung auf Dauer. Gemäß § 73 Asylverfahrensgesetz ist die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In der Praxis geschieht dies z.B. häufig, wenn sich die Situation im Herkunftsstaat verbessert hat.

Widerrufsverfahrenspraxis des Bundesamtes:

In der Vergangenheit waren Widerrufsverfahren häufig z.B. bei Kurden aus dem Nordirak (sog. „Schutzzone“) und bei albanischen Staatsangehörigen (aus dem Staat Albanien). Mit den Veränderungen im Kosovo, in Afghanistan, im Zentral- und Süd-Irak müssen auch anerkannte Flüchtlinge aus diesen Staaten – je nach individueller Situation - mit einem Widerrufsverfahren rechnen. Die Einleitung eines Widerrufsverfahrens ist vor allem dann häufig, wenn der anerkannte Flüchtling in seinen Herkunftsstaat gereist ist („wenn er dorthin reisen kann, dann wird er dort wohl auch nicht verfolgt“). Betreibt der anerkannte Flüchtling ein Familienzusammenführungsverfahren, um im Ausland verbliebene Familienangehörige nach Deutschland nachzuholen, beantragt ebenfalls die Ausländerbehörde oder (wenn beim Passersatz einzubeziehen) das Bundesinnenministerium das Bundesamt, die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls das Schutzbedürfnis zu bestätigen.

Wie läuft ein Widerrufsverfahren?

Zunächst entscheidet das Bundesamt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine mündliche Anhörung muss *nicht* erfolgen. Gegen den Bescheid des Bundesamtes, dass die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wird, kann Klage erhoben werden. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen (Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung. Die Klage muss innerhalb dieser 2 Wochen im Briefkasten des Gerichts sein oder als Fax eingegangen sein; *nicht* „Datum des Poststempels“). Während eines schwebenden Widerrufsverfahrens muss das Bundesamt über die aktuelle Adresse auf dem Laufenden gehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist sicherzustellen, dass auf eingehende Post fristgerecht reagiert wird (ggf. durch Beauftragung eines im Ausländer- und Asylrecht erfahrenen Rechtsanwaltes, gebührenpflichtig; oder durch Benennung eines zuverlässigen Postbevollmächtigten). Das Verfahren vor Gericht hat aufschiebende Wirkung, d.h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingspass und seine Aufenthaltsgenehmigung.

Wann kommt ein Widerruf in Betracht?

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse *nachträglich erheblich* geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht.

Strittig ist, ob ein Widerruf auch dann noch erfolgen kann, wenn er nicht mehr unverzüglich (Rechtsprechung sagt hier teilweise: später als ca. ein Jahr) nach Änderung der Sachlage erfolgt ist.

Prüfen Sie daher genau, ob sich wirklich eine Veränderung der Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben hat und ob der Widerruf unverzüglich erfolgt ist.

Was passiert, falls die Anerkennung widerrufen wird?

Hier müssen auseinandergehalten werden: der Status als anerkannter Flüchtling und die Frage des ausländerrechtlichen Status. Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert, ist normaler Ausländer und wird nach den Regelungen des Ausländergesetzes behandelt. Hat er/sie nach dem Ausländerrecht einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung (z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung), dann bekommt er/sie die Aufenthaltsgenehmigung unabhängig von der Frage, ob er Flüchtling ist oder nicht. Ist der Aufenthalt bereits verfestigt, besteht dieses Aufenthaltsrecht zunächst weiter, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft entfällt.

a) Auswirkungen des Widerrufs bei einem Asylberechtigten nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz

Ein Asylberechtigter erhält ausländerrechtlich grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Wird in einem solchen Fall rechtskräftig widerrufen, besteht die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zunächst weiter. Sie kann jedoch widerrufen werden, wenn die Asylanerkennung erlischt oder unwirksam wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz). Im Rahmen der dann folgenden Ermessensentscheidung ist jedoch die Aufenthaltsverfestigung zu berücksichtigen. Gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen: Unabhängigkeit von Sozialhilfe, keine Vorstrafen, Integration, Sprachkenntnisse, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr und vor allem natürlich auch die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland. Deshalb sollten die Betroffenen sich bei anstehenden Widerrufsverfahren dringend bemühen, unabhängig von Sozialhilfe zu werden (Sozialhilfebezug stellt ausländerrechtlich einen Ausweisungsgrund dar).

b) Auswirkungen beim „kleinen Asyl“ nach § 51 Ausländergesetz

Flüchtlinge, die „nur“ den Status nach § 51 Abs.1 Ausländergesetz zuerkannt bekommen haben (sog. „kleines Asyl“) erhalten ausländerrechtlich nur eine Aufenthaltsbe-

fugnis. Diese wird in der Regel immer für zwei Jahre erteilt und dann verlängert. Sofern rechtskräftig die Anerkennung nach § 51 I Ausländergesetz widerrufen wurde, verweigert möglicherweise die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis. Daneben wäre ein Widerruf nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG denkbar (vgl. oben bei Vollanerkannten nach Art. 16 a I GG). Die Verlängerung ist allenfalls im Ermessenswege möglich. Sofern die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ablehnt, hat das Verfahren keine aufschiebende Wirkung.

Wichtig: Nach § 35 Ausländergesetz kann dieser Personenkreis nach 8 Jahren Aufenthalt in Deutschland eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen. Der Antrag auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis sollte unbedingt (nachweisbar!) vor der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung gestellt werden. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen des § 35 Ausländergesetz bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen. Wenn dann das Verwaltungsgericht zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ab dem Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet, kann trotz rechtskräftiger Widerrufsentscheidung die Abschiebung verhindert werden. § 35 Ausländergesetz setzt voraus: rechtmäßiger Aufenthalt von 8 Jahren, wobei die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis, des vorangegangenen Asylverfahrens und einer Duldung wegen eines Abschiebehindernisses nach § 53 oder § 54 Ausländergesetz (hier nur, sofern sie die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis nicht übersteigen) angerechnet werden (Lesen Sie hierzu unbedingt den Wortlaut von § 35 Ausländergesetz nach). Unabhängigkeit von Sozialhilfe ist Voraussetzung. Ungeklärt ist, ob Sozialhilfebezug in Höhe des Kindergeldes (Kindergeld wird Aufenthaltsbefugten nicht gewährt – Ausnahmen: türkische und jugoslawische Arbeitnehmer) unschädlich ist. Sofern die Voraussetzungen auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich *nicht*, einen Antrag auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu stellen, da dieser Antrag ein Widerrufsverfahren erst auslösen kann. Die Frage des richtigen Zeitpunktes der Antragsstellung sollte auf jeden Fall im Einzelfall überlegt werden (Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle oder einen im Asylrecht erfahrenen Rechtsanwalt).

Und wenn noch kein Widerrufsverfahren läuft:

Auch anerkannte Flüchtlinge, bei denen noch kein Widerrufsverfahren läuft, können jetzt schon viel tun, um im Falle eines Widerrufs die Aufenthaltsbeendigung abzuwenden:

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um Sozialhilfebezug auf jeden Fall zu vermeiden (soweit dies auch irgendwie nur möglich ist).

Interview mit Rahel Krückels, ehemalige Mitarbeiterin im ABAD-Büro Erfurt

Ihr habt zum Jahresende die Arbeit der Anlaufstelle für Betroffene von rassistischen und rechtsextremen Angriffen und Diskriminierungen eingestellt. Wie stellte sich denn die Situation zum Ende des Projektes dar?

Im Jahr 2003 unterstützte ABAD 226 Personen, die direkt oder indirekt von Angriffen oder Diskriminierungen betroffen waren. Von den 226 Betroffenen suchten 167 die Anlaufstelle wegen einem rassistischen oder rechtsextremen Angriff mit mehr oder minder schweren körperlichen Folgen und 59 wegen anhaltenden Diskriminierungen auf. In ca. drei von vier Angriffsfällen konnte ABAD sowohl direkt wie auch indirekt Betroffene und UnterstützerInnen beraten und begleiten. Dazu zählen neben weiteren Tätigkeitsfeldern auch Freunde, Angehörige und sonstige Zeug/innen. Teilweise dauerten Unterstützungen sehr lange. Das liegt zum einen an den starken psychischen Belastungen nach einem Angriff und auch daran, dass Gerichtsverfahren häufig erst 1,5 – 2 Jahre nach einem Angriff stattfinden. Im letzten Jahr wurden 34 Beratungsfälle aus den Vorjahren weiter geführt.

Wir gehen davon aus, dass im laufenden Jahr schätzungsweise 70 Beratungsfälle hätten weiter geführt werden müssen. Die hohe Zahl entsteht dadurch, dass im IV. Quartal 2003 mehrere Angriffe mit mehreren Betroffenen und einem längerfristigen Beratungsbedarf aufgenommen wurden. Eine Minder-

heit der Fälle konnten wir an andere Einrichtungen oder Ehrenamtliche weitergeben, so dass die Betroffenen Ansprechpersonen haben. Die Mehrzahl der Beratungen mußten jedoch beendet werden.

Zum Jahresende gab es in mehreren Städten in Thüringen Angriffe aus offensichtlich rechtsextremer Motivation. Wie konntet ihr in dieser Zeit den Betroffenen überhaupt noch unterstützend zur Seite stehen?

Schon im November/Dezember 2003 wirkte die Unsicherheit über ein mögliches Ende der Weiterförderung auf die Beratung und die Unterstützungsmöglichkeiten von ABAD. Denn wie sollte eine Hilfe, die auf Prozesse sowohl auf individueller Ebene wie aber auch in einer Kommune setzt, sich für die Dauer von 1-2 Monaten noch organisieren? Viele Menschen, die in der zweiten Jahreshälfte in 2003 angegriffen worden waren, benötigten eine Unterstützung mit längerfristiger Perspektive. In mindestens sieben Angriffen mit 15 direkt Betroffenen im November und Dezember, die offensichtlich rechtsextrem motiviert waren, u.a. Ohrdruf, Weimar und Gotha, konnte ABAD keinen Kontakt mehr zu den Betroffenen herstellen. Eine Kontaktaufnahme hätte auch für die Betroffenen mehr Unsicherheit als Hilfestellung bedeutet.

Ende November kam es in Suhl noch zu einem besonders brutalen Angriff auf irakische Asylbewerber.

Vier Asylbewerber wurden in Suhl Opfer eines rechtsextremen Angriffs. Ein 21-jähriger Iraker musste mit einer Nasenbeinfraktur ins Krankenhaus eingeliefert werden. Erst wurden die Asylbewerber von sechs Personen aus Suhl beschimpft. Weitere kamen, teilweise mit Baseballschlägern bewaffnet, hinzu. Die vier Asylbewerber wurden brutal verprügelt. Während die körperlichen Verletzungen von drei der Angegriffenen nicht so gravierend sind, berichteten alle unabhängig voneinander von starken psycho-somatischen Beschwerden wie Schlaf- und Essstörungen. Ihre Wut richtete sich gegen das späte Eintreffen der Polizei, gegen mangelnde Hilfe von Passant/innen und gegen die implizite Botschaft des Angriffs, sie hätten in Suhl nichts zu suchen.

Wir haben uns noch mit den vier Angegriffenen getroffen. Das Gespräch war sehr gut, sie waren froh, dass es da jemand gab, der den Angriff genauso verurteilte wie sie und an ihrer Wahrnehmung interessiert war. Jedoch mussten wir feststellen, dass die Fülle an Informationen, z.B. zu Streßreaktionen, Entschädigung, Dienstaufsichtsbeschwerde oder Zeitungsmeldungen, die wir in so kurzer Zeit weitergaben, eher zusätzlichen Streß als wirkliche Unterstützung bedeutete. Auch dem Wunsch nach weiterer Skandalisierung des Angriffs in Suhl konnten wir nicht mehr erfüllen. Eine einfache Pressemitteilung reichte erwartungsgemäß nicht aus. Obwohl Suhl schon mehrfach Tatort schwerer rechtsextremer Angriffe gewesen war und dieser Angriff mitten im Zentrum deutlich einen Hegemonialanspruch der Rechten ausdrückte, gab es kommunal kaum eine Solidarisierung und überregional nur sehr wenig öffentliche Resonanz auf den Angriff.

Solidarisierung mit den Opfern war bisher ein Teil gerade der öffentlichen Arbeit von ABAD. Wie schwer wiegt in diesem Zusammenhang das Ende der Anlaufstelle?

Auch wir konnten öffentliche Resonanz und Solidarisierung nicht garantieren. Aber wir konnten dran bleiben, so dass sich über die praktische Unterstützungsarbeit die Position der Betroffenen gestärkt und sich auch in den Einstellungen des Umfeldes was verändert hat. Und die Betroffenen erhielten selbst Ansprechpersonen und direkte Unterstützung. Bestenfalls werden sich in Zukunft allgemeine Opferhilfestrukturen auf der individuellen Ebene und antifaschistisch/antirassistisch engagierte Menschen im politischen Feld ergänzen, was in kleineren Städten schon deswegen nicht möglich ist, weil es die Strukturen nicht gibt. Aber ich bin da leider insgesamt nicht optimistisch. Sicherlich, es ist nicht schön, seinen Arbeitsplatz in einem spannenden Projekt zu verlieren, aber meine eigentliche Wut und Ohnmacht besteht darin zu wissen, wie viele Betroffene rechter Angriffe auch in Zukunft eine Unterstützung benötigten, die den Angriff und auch die Folgen nicht einfach individualisiert oder sogar das Opfer für die Tat verantwortlich macht.

Fortsetzung von Seite 1

für sie realistischen Perspektiven. Erfreulich ist dagegen die Unterstützung durch das Arbeitsamt Erfurt und die konstruktive Zusammenarbeit mit den Sozialämtern.

Was bringt den Teilnehmer/innen die Weiterbildung? Der Deutsch-Trainingskurs wird sehr begrüßt, die Motivation ist hoch und fordernd. Natürlich kann man Deutsch in drei Monaten nicht umfassend lernen, aber die hohe Motivation führt zu teilweise erstaunlichen Fortschritten. Im zweiten Modul stehen Fachsprachen-, Kommunikations- und Bewerbungstraining, Computerprogramme, Gesellschaftskunde, Arbeits-, Ausländer- und Sozialrecht auf dem Programm. Selbständiges Arbeiten im Team an eigenen Projektideen wird gefordert. Uns ist es wichtig, die TeilnehmerInnen darauf vorzubereiten, sich zukünftig nicht als billige, leicht auszubeutende Beschäftigte herzugeben. Viele Teilnehmer/innen kennen Interessenvertretungen wie z.B. Gewerkschaften, zumal unabhängige, aus ihrer Heimat gar nicht.

Treten in den ersten Wochen der Weiterbildung für fast alle Teilnehmer/innen persönliche Sorgen in den Hintergrund, drängen sie nun wieder in die Aufmerksamkeit: Asylverfahren, gesundheitliche Probleme, Fragen der täglichen Versorgung, familiäre Krisen etc. Individuelle Beratung und Begleitung, gemeinsame offene Fragestunden und Wochenendworkshops (z.T. auch offen für die Familien) bieten Möglichkeiten zur Erörterung.

Im dritten Modul absolvieren die Teilnehmer/innen ein Praktikum oder eine Weiterbildung. Bei der anschließenden Arbeitssuche zeigt sich das Manko bei der Programmumsetzung in Deutschland: die arbeitsverhindernden Restriktionen für Asylsuchende. Hatte die (damalige) Bundesanstalt für Arbeit ursprünglich Ausnahmeerleichterungen für asylsuchende EQUAL-Teilnehmer/innen angewiesen, nahm sie diese Weisung letztes Jahr unter faden-scheinigen Vorwänden (35 asylsuchende Jugendliche würden den deutschen Ausbildungsmarkt leerfegen) ausdrücklich und verschärfend zurück.

Gemeinsam mit den anderen Projektpartnern denkt der Flüchtlingsrat über eine Teilnahme an der EQUAL Förderunde II nach. Natürlich nur, wenn sich Fragen nach Umsatzsteuer, Kofinanzierung und gesetzlichen Restriktionen für Asylsuchende so klären, dass ein Projekt überhaupt sinnvoll ist. Wir sind optimistisch! Angedacht ist z.B. die berufliche Erstausbildung für Jugendliche und die Anerkennung von Berufsabschlüssen für Erwachsene. Außerdem würden wir gern über die Grenzen Erfurts hinweg tätig werden, um auch Asylsuchende in ländlichen Regionen zu erreichen. Sollte es also Vereine oder Initiativen in der Flüchtlingsarbeit geben, die Ideen für eine Kooperation haben – meldet Euch schnell bei uns!

Sylvia Hörner

Geduldete Personen in Thüringen

zum 31.12.2003 hielten sich in Thüringen 2.415 Personen und im Bundesgebiet 226.569 Personen mit Duldung auf.

Abschiebungen aus Thüringen

Im Zeitraum 01. Januar 2000 bis 31. Oktober 2003 wurden aus Thüringen 1382 abgelehnte Asylbewerber abgeschoben. In 601 Fällen erfolgte die Abschiebung aus der Abschiebehäft (Sicherungshaft).

Durchschnittliche Haftdauer bei Abschiebengefangenen: 2000: 52 Tage, 2001: 41 Tage, 2002: 44 Tage.



Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) auf dem Forst in Jena und Umzug in die Landesaufnahmestelle des Freistaates Thüringen in Eisenberg

50 Asylbewerber sind am 08. Januar 2004 von der EAE Jena Forst in die neue „Landesaufnahmestelle des Freistaates Thüringen“ umgezogen. Eine Woche später, am 15. Januar 2004, verließen die letzten Asylbewerber die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Forst in Richtung Eisenberg. Insgesamt 105 Asylbewerber sind in die Landesaufnahmestelle Eisenberg umgezogen. Zur Zeit hat Eisenberg eine Kapazität von 271 Betten, diese soll nach Aussage des Lei-

ters der Aufnahme stelle, Herrn B. Zamboni, auf 500 aufgestockt werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung der ausländischen Flüchtlinge verbleibt voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2004 auf dem Forst. Erst dann wird das Amt nach Eisenberg umziehen. Bis dahin werden die Asylbewerber/innen mit einem Shuttle-Bus-Verkehr von Eisenberg nach Jena-Forst gebracht.

Für die Stadt Jena erwächst die Pflicht, ab dem 01. Juli 2004 bis zu 320 Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Welche Objekte in Jena dafür genutzt werden, kann man jetzt noch nicht sagen.

Sana Al-Mudhaffar

MigrantInnen in Thüringen - Perspektiven zur Landtagswahl

Veranstaltung am 17. März in Erfurt
18 Uhr, Haus Dacheröden, Anger 37

Vortrag: zur Lage der MigrantInnen und zum bundespolitischen Rahmen der Migrationspolitik

Volker Rossocha, DGB-Bundesvorstand, Referat Migration

Nachfragen, kurze Diskussion

Anforderungen an die Migrations- und Flüchtlingspolitik in Thüringen: Statements aus Ausländerbeiräten, Initiativen und Vereinen

Podiumsdiskussion, mit Publikumsbeteiligung, mit:

Astrid Rothe, Landessprecherin Bündnis 90/ Die Grünen

Roland Hahnemann, Innenpolitischer Sprecher PDS-Landtagsfraktion

Vertreter/in SPD Thüringen

Moderation: **Matthias Haase**, MDR

Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.!

Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des Offenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

Ich/wir möchte(n) ordentliches Mitglied / förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von DM _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Internet für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet kennenzulernen und zu nutzen.

Internet for refugees

The Refugee Council and the DGB Bildungswerk offer to all refugees to learn to use the Internet.

Wann/Time?
Jeden Dienstag/ervery Tuesday
14.00 – 16.00

Wo/Where?
Büro des Flüchtlingsrates /
Office of the Refugee Council,
Erfurt, Warsbergstraße 1